

## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Roigheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Roigheim in seiner Sitzung vom 21.01.2025 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Roigheim beschlossen:

### §1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Roigheim erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter [www.roigheim.de](http://www.roigheim.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service“ - „Amtliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Roigheim, Hauptstraße 20, 74255 Roigheim von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Roigheim und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntgabe gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatt der Gemeinde Roigheim.

### §2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Roigheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 15. Februar 1982 außer Kraft.

Roigheim, 21.01.2025

  
Michael Grimm  
Bürgermeister

